



## Merkblatt

### Anmerkungen zu den einzelnen Feldern des Zusatzblatts Zolllagerverfahren (Vordruck 0417)

#### 18. Typ des Zolllagers

Anzugeben ist einer der folgenden Typen:  
A, B, C, D oder E.

#### 19. Zolllager oder Lagereinrichtungen (Typ E)

Anzugeben ist der genaue Ort, der als Zolllager benutzt oder - im Falle eines Zolllagers des Typs E - der als Lagereinrichtung genutzt werden soll.

#### 20. Frist/Datum für die Vorlage des Verzeichnisses der Lagerbestände

Sie können einen Vorschlag zur Frist oder zum Datum für die Vorlage des Verzeichnisses der Lagerbestände machen.

#### 21. Satz für Verluste

Gegebenenfalls sind Angaben über den Satz der Verluste zu machen.

#### 22. Lagerung der nicht in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren

KN-Code	Warenbezeichnung	Warengruppe/Zollverfahren

##### KN-Code und Warenbezeichnung

Wenn eine gemeinsame Lagerung beabsichtigt ist, bitte den achtstelligen KN-Code, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Waren angeben. In allen anderen Fällen ist die Handelsbezeichnung und/oder die technische Bezeichnung ausreichend; sind von der Lagerung der nicht in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren eine Reihe verschiedener Waren betroffen, kann in dem Unterfeld "KN-Code" der Vermerk "Verschiedene" eingetragen werden. In diesem Falle ist die Art der zu lagernden Waren in dem Unterfeld "Warenbezeichnung" anzugeben.

##### Warengruppe/Zollverfahren

In der Spalte "Warengruppe/Zollverfahren" ist wenigstens einer der nachstehenden Codes anzugeben:

- 1 = landwirtschaftliche Gemeinschaftswaren
- 2 = gewerbliche Gemeinschaftswaren
- 3 = landwirtschaftliche Nichtgemeinschaftswaren
- 4 = gewerbliche Nichtgemeinschaftswaren

Geben Sie - sofern zutreffend - auch an, in welchem Zollverfahren sich die Waren befinden.

#### 23. Übliche Behandlungen

Auszufüllen, wenn übliche Behandlungen geplant sind.

#### 24. Vorübergehendes Entfernen (Zweck/Zeitraum)

Auszufüllen, wenn ein vorübergehendes Entfernen geplant ist.

#### 24A. Ich beantrage Zahlungsaufschub.

Auszufüllen, wenn Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden sollen.

#### 25. Zusätzliche Angaben

Hier sind alle sonstigen Angaben zu vermerken, die im Hinblick auf die Felder 18 bis 24 für zweckmäßig erachtet werden.